Vertragsanlage Nr.	
Vergabenummer	**Maßnahmenummer**
Maßnahme	
Leistung/CPV	

Zusätzliche Vertragsbestimmungen

zum Arbeiten auf der Vergabeplattform (https://www.berlin.de/vergabeplattform/**), zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und zum Datenaustausch**

Zur Datenverarbeitung sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Arbeiten auf der Vergabeplattform unter https://www.berlin.de/vergabeplattform/

1.1. ☐ Ist vertraglich vereinbart, dass der Auftragnehmer auf der Vergabeplattform arbeiten soll, gilt:

1.1.1. Zugangsdaten
Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) zur Verfügung. Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabeplattform einzuarbeiten.
Siehe Hilfen unter:
https://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabeplattform.berlin.de/hilfe/start-center.html

1.1.2. Unterlagen für die Vergabeplattform
Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (https://www.berlin.de/vergabeplattform/) erfüllt werden.

2. Anwendung von Standardleistungstexten

Das Leistungsverzeichnis ist im Regelfall mit Standardleistungstexten des „Standartleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) im Straßen- und Brückenbau (STLK-Richtlinien)“ oder mit den Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Wasserbau (STLK-W)“ aufzustellen.

Die STLK-Richtlinien [FGSV-Nr. STLK 180] sind erhältlich beim:
FGSV Verlag GmbH
Wesselinger Str. 15-17
D-50999 Köln
https://www.fgsv-verlag.de

Der „Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK-W)“ ist erhältlich beim:
Infozentrum Wasserbau (IZW)
der Bundesanstalt für Wasserbau
PF 210253
D-76152 Karlsruhe
https://izw.baw.de/de

3. Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

Der Datenaustausch wird auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version GAEB XML 3.1 ff. durchgeführt

Die zulässigen Medien für die Datenübergabe sind, sofern nicht im Vertrag angegeben:

- ☐ Vergabeplattform https://www.berlin.de/vergabeplattform/
- ☐ E-Mail mit angefügter Datei
- ☐ vom Auftraggeber vorgegebene Austauschplattform / Cloud / vorgegebener Projektraum

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase – (bepreistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabeplattform als X83) - zu übergeben. Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

4. Gliederung des Leistungsverzeichnisses

Für die Ordnungszahlmaske (Nummerierung) ist das Format **1122PPPPI** zu wählen.

Die Ordnungszahl ist mit führenden Nullen anzugeben. Ausgelassene Ordnungszahlen und ausgelassene Hierarchien sind nicht zu lässig. Die STLK-Richtlinie gibt auch die Anfangswerte und Schrittweiten vor:

	Anfangswert	Schrittweite
Abschnitt	0	1
Unterabschnitt	0	1
Position	1	1

5. Zulässige Textsysteme

Das Leistungsverzeichnis sollte vorrangig aus STLK-Positionen bestehen. Es sind nur die aktuellen Ausgaben der STLK zu verwenden. Freitextpositionen sind ebenfalls zulässig. Weitere Textsysteme sind nicht zulässig.

In GAEB-XML mögliche Schrift-Formatierungen (Fett, Kursiv, Farbe) oder Tabellen und Aufzählungen dürfen nicht verwendet werden, da diese beim Druck entfernt werden.

Nicht zugelassen ist das Einfügen von Zeichnungen, Grafiken und Bildern. Diese sind innerhalb der Vergabeunterlagen zum Beispiel als PDF-Dokumente getrennt vom GAEB-LV einzustellen, damit diese von allen Bietern angezeigt werden können.

6. Abrechnungseinheiten

Als „Abrechnungseinheit“ (AE) dürfen nur die im STLK enthaltenen AE verwendet werden. Siehe Tabelle Abrechnungseinheiten.

7. Lang- und Kurztexte

Für die Ausführung der Bauleistung gilt ausschließlich das Langtext-Leistungsverzeichnis, es muss die Teilleistungen eindeutig beschreiben. Das Kurztext-Leistungsverzeichnis dient ausschließlich der Kurzansprache von Teilleistungen, z.B. für den Preisspiegel und die Rechnungslegung.

7.1. Vorgaben Kurztext nach STLK-Richtlinie

Freitextpositionen dürfen im Kurztext maximal 5 Zeilen à 35 Zeichen haben. Abschnitts- und Unterabschnittsbezeichnungen dürfen im Kurztext maximal 1 Zeile à 35 Zeichen haben.

7.2. Vorgaben Langtext nach STLK-Richtlinie

Freitextpositionen dürfen im Langtext maximal 55 Zeichen je Zeile haben.
Hinweistexte dürfen im Langtext maximal 5 Zeilen à 55 Zeichen je Zeile haben.

8. Bietertextergänzung/Bieterkommentare

8.1. Bietertextergänzungen sind nicht zugelassen.

8.2. Bieterkommentare dürfen nicht erlaubt werden.

9. Einheits- und Gesamtpreise

Gemäß den GAEB-Regelungen dürfen in einer Austauschdatei der Phase 81 keine Einheits- und Gesamtpreise enthalten sein.

10. Inhaltsverzeichnis

Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenverweisen darf nicht im Vorspann eines LV enthalten sein.
Grund: Von den AVA-Programmen, welche die GAEB-Dateien weiterverarbeiten, werden aktuelle Inhaltsverzeichnisse gedruckt, bei denen – in Abhängigkeit vom verwendeten Drucker und den benutzten Schriftarten – die Seitenzahlen variieren.

11. Sonderzeichen

Sonderzeichen, wie zum Beispiel die hochgestellte 2 in m², sind weder im Text (Überschriften, Hinweistexte, Lang- und Kurztexte) noch in den Abrechnungseinheiten zulässig.

12. Vorbemerkungen

Vorbemerkungen sind nicht zugelassen.

13. Währung

Es muss eine gültige Währung (in der Regel **EUR**) eingetragen sein.

14. Tabelle Abrechnungseinheiten

Abkürzung allgemein	Abkürzung im AVA-Programm	Bezeichnung
m	m	Meter
km	km	Kilometer
m2	m2	Quadratmeter
cm	cm	Zentimeter
cm²	cm2	Quadratmeter
ha	ha	Hektar
l	L	Liter
m3	m3	Kubikmeter
kg	kg	Kilogramm
t	t	Tonne
h	h	Stunde
d	d	Tag
Mt	Mt	Monat
a	a	Jahr
Kw/h	Kwh	Kilowattstunde
Stk	St	Stück
psch	Psch	Pauschal
Wo	Wo	Wochen

Weitere Vorgaben sind nach der Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau), Richtlinie V 100.V-I, Nr. 3.2 Leistungsbeschreibung zu beachten.